



Formelle Bemerkungen des EDSB zu dem Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Anforderungen an die Offenlegung der von Schwarmfinanzierungsdienstleistern für die Kreditbewertung von Schwarmfinanzierungsprojekten und die Preisfestsetzung für Schwarmfinanzierungsangebote angewandten Methode, der bei der Bewertung des Kreditrisikos von Schwarmfinanzierungsprojekten zu berücksichtigenden Informationen und Faktoren, der Faktoren zur Gewährleistung eines fairen und angemessenen Preises eines Kredits sowie des Mindestinhalts und der Steuerung von Kreditrisikobewertungen und Risikomanagementregelungen und -verfahren

1. **Einleitung**

- Die Europäische Kommission veröffentlichte den Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates („der Basisrechtsakt“)¹ in Bezug auf **technische Regulierungsstandards** zur Festlegung der Anforderungen an die Offenlegung der von Schwarmfinanzierungsdienstleistern für die Kreditbewertung von Schwarmfinanzierungsprojekten und die Preisfestsetzung für Schwarmfinanzierungsangebote angewandten Methode, der bei der Bewertung des Kreditrisikos von Schwarmfinanzierungsprojekten zu berücksichtigenden Informationen und Faktoren, der Faktoren zur Gewährleistung eines fairen und angemessenen Preises eines Kredits sowie des Mindestinhalts und der Steuerung von Kreditrisikobewertungen und Risikomanagementregelungen und -verfahren („Entwurf der Delegierten Verordnung“).
- Ziel des Entwurfs der Delegierten Verordnung ist die Festlegung der technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 19 Absatz 7 des Basisrechtsakts.
- Mit diesen Bemerkungen wird das formelle Ersuchen der Kommission vom 13. Dezember 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO beantwortet. Wir haben uns bei den nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Entwurfs der Delegierten Verordnung beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
- Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus lassen diese formellen

¹ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).



Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt.

2. Bemerkungen

- Gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Entwurfs der Delegierten Verordnung müssen Schwarmfinanzierungsdienstleister Entscheidungen über die Kreditrisiken von Schwarmfinanzierungsprojekten oder Projektträgern, einschließlich einer Bewertung der Fähigkeit des Projektträgers, die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, dokumentieren und diese Dokumentation nach Rückzahlung der letzten Rate des Kredits **mindestens fünf Jahre lang** aufbewahren.

Da die Erfüllung dieser Verpflichtungen wahrscheinlich mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist, empfiehlt der EDSB, im Einklang mit dem Grundsatz der „Speicherbegrenzung“ gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) den **maximalen** Zeitraum für die Speicherung der aufzubewahrenden Dokumentation festzulegen.²

- Der EDSB stellt fest, dass die zentralen rechtlichen Aspekte des Entwurfs der Delegierten Verordnung Folgendes betreffen: die Methode zur Berechnung von Kreditbewertungspunkten und zur Festlegung der Preise für Schwarmfinanzierungsangebote (Kapitel I); Bewertungen des Kreditrisikos und Bewertungen von Krediten (Kapitel II); die Preisfestsetzung für Kredite (Kapitel III); Regelungen und Verfahren, um die Verfügbarkeit ausreichender Informationen für Kunden zu gewährleisten und die Bewertung des Kreditrisikos, die Bewertung von Krediten sowie die Preisfestsetzung zu ermöglichen (Kapitel IV). Diesbezüglich hat der EDSB keine spezifischen Bemerkungen.

Brüssel, 17. Januar 2023

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1–88).